

# **Beitragsordnung der Studiengesellschaft für den Kombinierten Verkehr (SGKV) e.V.**

## **I. Grundlage**

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 2 der Satzung der SGKV e.V. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit geändert werden.

## **II. Solidaritätsprinzip**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## **III. Beschlussfassung und Bekanntgabe**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 04.09.2015 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird durch die Protokollausfertigung an alle Mitglieder bekannt gemacht und tritt ab 01.01.2016 in Kraft.
3. Die bestehenden Mitglieder werden über die Anpassung ihres Mitgliedsbeitrags schriftlich informiert. Den bestehenden Mitgliedern wird im Rahmen der Anpassung ihrer Beiträge ein Sonderkündigungsrecht bis zum 31.12.2015 eingeräumt.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für Neumitglieder verbindlich.

## **IV. Regelungen**

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
3. In begründeten Einzelfällen kann eine Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
5. Bei Vereinseintritt bis zum 30.6. des Jahres ist der volle, danach der halbe Beitrag zu zahlen.

6. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Alternativ hierzu kann eine Einzugsermächtigung auf Anfrage des Mitglieds erteilt werden. Eine Beitragsrechnung wird zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres schriftlich an die Mitglieder versandt. Die Bankverbindung lautet: IBAN DE33 100500000190647140; BIC-/SWIFT-Code: BELADEVB33XXX.

7. Die Beiträge sind als Jahresbeiträge jeweils bis zum 31.01. eines jeden laufenden Geschäftsjahres fällig. Bei Nutzung der Einzugsermächtigung wird der Betrag am 28.02. eines jeden laufenden Geschäftsjahres abgebucht.

8. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus Anlage A.

### Anlage A

Der Verein unterscheidet zwischen den folgenden Mitgliedsklassen:

a) **Einzelmitgliedschaften** sind ordentliche Mitgliedschaften von Unternehmen und Institutionen, deren Tätigkeitsfeld in direktem Zusammenhang mit dem Kombinierten Verkehr / intermodalen Transportketten steht und die einen erkennbaren Bezug zu den Zielen und Zwecken des Vereins aufweisen.

b) **Konzern- und Verbandsmitgliedschaften** sind ordentliche Mitgliedschaften von Konzernen oder Konzernunternehmen (Tochtergesellschaften; vgl. § 18 AktG), Ländern, Ministerien, Verbänden sowie von vergleichbaren Einrichtungen, welche ihre Interessen oder die Interessen ihrer Tochtergesellschaften, Mitglieder oder gleichwertiger Interessensgruppen in der Vereinsarbeit stellvertretend beziehungsweise übergeordnet wahrnehmen. Es handelt sich um ordentliche Mitgliedschaften mit identischen Rechten und Pflichten (mit Ausnahme der Beitragshöhe) zu den Einzelmitgliedschaften.

c) **Fördermitgliedschaften** sind passive und außerordentliche Mitgliedschaften von jedweden juristischen Personen, die den Vereinszweck und die Vereinsziele ideell unterstützen und fördern. Fördermitglieder haben vollständigen Zugang zu den Vereinsleistungen, sind jedoch, im Gegensatz zu Einzel-, Konzern- und Verbandsmitgliedschaften, von der aktiven Mitwirkung in den Gremien des Vereins ausgeschlossen.

d) **Mitgliedschaften natürlicher Personen** sind möglich, sofern diese ein besonderes Interesse an der Erforschung und Entwicklung des rationellen Transports haben. Natürliche Personenmitgliedschaften sind vollwertige Einzelmitgliedschaften – jedoch ist die Mitgliedschaft natürlicher Personen ausschließlich auf die einzelne natürliche Person begrenzt, d.h. ohne weiteren Bezug auf ein Unternehmen oder eine Institution.

Darüber hinaus kann der Vorstand zu gemeinnützigen oder ausschließlich wissenschaftlich tätigen Einrichtungen im Einzelfall Austauschmitgliedschaften zulassen, wenn das Ziel, den rationellen Transport durch wissenschaftliche Kooperation zu stärken, dadurch erreicht wird. Austauschmitgliedschaften müssen für beide Parteien kostenfrei sein. Der Status des jeweiligen Austauschmitglieds entspricht einer Fördermitgliedschaft.

Beiträge jährlich in EUR :

1.700,00	EUR	für Einzelmitgliedschaften
3.200,00	EUR	für Konzern- und Verbandsmitgliedschaften
950,00	EUR	für Fördermitgliedschaften
250,00	EUR	für natürliche Personen

Darüber hinaus steht es jedem Mitglied frei, einen Betrag oberhalb der seiner Klasse zugeordneten Summe zur Unterstützung der Vereinstätigkeiten zu zahlen. Die Summe ist dem Vereinsvorstand gegenüber zu benennen und ersetzt den jeweils ausgewiesenen Mitgliedsbeitrag für das Mitglied.

Mahngebühren werden auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen:

10,00	EUR	für die erste Mahnung
15,00	EUR	für die zweite Mahnung
25,00	EUR	für die letzte Mahnung

sowie bei gerichtlichen Mahnbescheiden alle zusätzlichen Kosten.